

Gesetz betreffend Förderung der Industrie

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1954

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Stadtgemeinde Chur kann die Ansiedlung oder die Erweiterung bestehender Industrien auf ihrem Gebiet nach Massgabe dieses Gesetzes fördern.

² Solche Massnahmen sind jedoch nur ausnahmsweise zu treffen und nur Unternehmungen zu gewähren, die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Interessen bestehender Betriebe ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 2 Abtretung von Bauland

¹ Für Neu- oder Erweiterungsbauten kann industriellen Unternehmungen Bauland in der Industriezone zu ermässigtem Preise oder ausnahmsweise auch unentgeltlich abgetreten oder zu Baurecht abgegeben werden. Die entsprechenden Verträge sind so abzuschliessen, dass jede Spekulation mit dem Bauland verunmöglicht wird.

² Zuständig für die Abtretung ist der Gemeinderat, dem hiefür ein jährlicher Kredit von Fr. 100 000.– zur Verfügung steht. Nicht verwendete Kreditreste dürfen nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

³ Die Ausgabe im Einzelfall entspricht der Differenz zwischen dem Ankaufspreis zuzüglich Zinsausfall und allfälligen Aufwendungen einerseits und dem Veräusserungspreis andererseits. Baurechtszinse sind für die Berechnung zum jeweiligen Zinsfuss für 1. Hypotheken zu kapitalisieren.

Art. 3 Überlassung von Gebäuden

¹ Bestehende städtische Gebäude können industriellen Unternehmungen zu günstigen Bedingungen vermietet werden.

² Die Kosten allfälliger Umbauarbeiten sind dem in Art. 2 erwähnten Kredit zu belasten.

Art. 4 Abgabe von Strom, Gas und Wasser

¹ Der Gemeinderat ist befugt, industriellen Unternehmungen Elektrizität, Gas und Wasser zu ermässigten Tarifen abzugeben.

² Solche Abmachungen sind zeitlich zu befristen.

Art. 5 Vorzugslasten und Anschlussgebühren

Von der Stadt erhobene Vorzugslasten sowie Gebühren für Anschlüsse an die Verteilnetze der Industriellen Betriebe und die Kanalisation können vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 6 Steuererleichterung

Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Steuergesetzes.

Art. 7 Darlehen und Bürgschaften

¹ In Ausnahmefällen kann die Stadt industriellen Unternehmungen Darlehen gewähren oder für sie Bürgschaft leisten. Dabei ist eine möglichst rasche Amortisation der Kapitalschuld zu verlangen.

² Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen und geleisteten Bürgschaften darf Fr. 200 000.– nicht übersteigen.

³ Zuständig ist der Gemeinderat.

Art. 8 Berufliche Ausbildung

Der Gemeinderat kann die Umschulung und Weiterbildung von Industriepersonal durch städtische Beiträge fördern, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt dies notwendig erscheinen lässt.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.